

lichen Verhältnisse besser kennen, abstellt. Es ist deshalb zulässig, dass die Regierung bei der Sammlung des rechtserheblichen Sachverhalts von den Darlegungen der Gemeindevertretung nur zurückhaltend abweicht²³. Es ist dagegen eine formelle Rechtsverweigerung, wenn die Regierung die Beschwerde der Vorinstanz zur Beurteilung übergibt und ihren Beschwerdeentscheid dieser Beurteilung zugrunde legt²⁴.

Der allgemein gehaltene Vorwurf, dass das Vorbringen eines Beschwerdeführers nicht mit genügender Ausführlichkeit behandelt wurde, kann noch keine formelle Rechtsverweigerung dartun. Vielmehr muss detailliert begründet und nachgewiesen werden, dass auf eine bestimmte entscheidungsrelevante Behauptung oder Tatsache nicht eingegangen wurde, so dass der Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt ist²⁵.

b) Verbot des überspitzten Formalismus

Eine andere Art der Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde aufgrund *überspitzt formal angewandter Verfahrensregelungen* auf ein Gesuch oder eine Beschwerde nicht eintritt. Das Verfahrensrecht "hat grundsätzlich der Verwirklichung des materiellen Rechtes zu dienen"²⁶. Verfahrens- und Prozessvorschriften sind notwendig, damit das materielle Recht durchgesetzt und geschützt werden kann. "Formvorschriften dürfen nie derart interpretiert und angewendet werden, dass sie zum Selbstzweck werden"²⁷ und damit im Ergebnis die Durchsetzung und Anwendung des materiellen Rechts verhindern²⁸.

Das Verbot des überspitzten Formalismus wird als ein ungeschriebenes oder abgeleitetes Verfassungsprinzip betrachtet, das der

²³ VBI 1995/43, Entscheidung vom 4.10.1995, LES 1996, S. 32 (34); Nell, S. 158 und Anm. 385. Ebenfalls keine formelle Rechtsverweigerung liegt vor, wenn ein Staat die Kategorie der gerichtsfreien Hoheitsakte schafft; allerdings darf eine Instanz nicht von sich aus die Behandlung einer politisch gefärbten Beschwerde ablehnen. Die gerichtsfreien Hoheitsakte müssen sich auf gesetzliche Grundlagen stützen, vgl. Ritter, S. 105 ff., insb. S. 110; Kley, Rechtsschutz, S. 267 ff.; vgl. dazu auch S. 100, 286.

²⁴ Vgl. VBI 1996/94, Entscheidung vom 10.1.1997, S. 10 f., Erw. II.d), nicht veröffentlicht.

²⁵ Vgl. StGH 1991/12a und 1991/12b, Urteil vom 23.6.1994, LES 1994, S. 96 (97); StGH 1984/2, Urteil vom 30.4.1984, LES 1985, S. 65 (67). Vgl. zum Anspruch auf eine genügende Begründung von Entscheidungen S. 258 ff.

²⁶ StGH 1992/ 13–15, Urteil vom 23.6.1995, LES 1996, S. 10 (19).

²⁷ StGH 1992/ 13–15, Urteil vom 23.6.1995, LES 1996, S. 10 (19).

²⁸ Vgl. Art. 27 Abs. 1 LV und StGH 1992/8, Urteil vom 23.3.1993, LES 1993, S. 77 (81), welcher Art. 27 LV allerdings nicht anführt.